

Kapital<sup>63</sup> und die Zahlungsverkehrsfreiheit<sup>64</sup> gibt es erst in Ansätzen.

Von einer gemeinsamen Wachstumspolitik kann auf dieser Integrationsstufe nicht gesprochen werden, und die gemeinsame Struktur- und Regionalpolitik der EG beschränkt sich noch weitgehend auf einzelne Sektoren. Es zeigt sich jedoch immer deutlicher, daß eine umfassende Struktur- und Regionalpolitik zur Bekämpfung von Ungleichgewichten und ungleichgewichtigen Entwicklungen als Element zur Stärkung der Gemeinschaft unerlässlich ist.<sup>65</sup>

Abgesehen von der Außenhandelspolitik, die weitgehend harmonisiert ist<sup>66</sup>, gibt es eine gemeinschaftliche Wirtschaftsprozesspolitik<sup>67</sup> erst in Ansätzen. Zu erwähnen sind etwa die verschiedenen, aber bisher unverbindlichen Programme für die Koordination der mittel- und kurzfristigen Wirtschaftspolitik, z. B. im Bereich der Haushalts-, Geld- und Kreditpolitik<sup>68</sup>, sowie die Bemühungen auf dem Gebiet der Währungspolitik, besonders der Plan zur Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion.<sup>69</sup> Noch fehlen jedoch geeignete und wirkungsvolle Instrumentarien für eine EG-Prozesspolitik (Konjunktur-, Finanz-, Haushalts-, Geld- und Kreditpolitik) zur Lenkung des interdependenten Geschehens im Rahmen der gemeinsamen Ordnung.

Ansätze für eine gemeinsame Sozialpolitik gibt es erst auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit<sup>70</sup> und der Beschäftigungspolitik.<sup>71</sup> Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der Euro-

<sup>63</sup> Art. 67 bis 73 EWGV.

<sup>64</sup> Vgl. Börner B., Die fünfte Freiheit des Gemeinsamen Marktes: Der freie Zahlungsverkehr, in: Festschrift Ophüls, Karlsruhe 1965, S. 19 ff.

<sup>65</sup> Vgl. Bericht über die regionalen Probleme in der erweiterten Gemeinschaft, Beilage 8/73 zum Bull. EG 1973, S. 6.

<sup>66</sup> Dies gilt namentlich für die Zollpolitik sowie gewisse Maßnahmen zur direkten Beeinflussung von Importen und Exporten, den Abschluß von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung von Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen.

<sup>67</sup> Als Wirtschaftsprozesspolitik könnte man die Gesamtheit jener Maßnahmen bezeichnen, die darauf gerichtet sind, das wirtschaftliche Geschehen im Rahmen der gegebenen Ordnung zu steuern und zu lenken.

<sup>68</sup> Vgl. 6. Gesamtber. EG 1972, S. 105 ff.

<sup>69</sup> Vgl. Bericht an Rat und Kommission über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft (Werner-Bericht), Sonderbeilage zum Bull. EG 11/1970; Mitteilung und Vorschläge der Kommission an den Rat über die stufenweise Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion, dem Rat vorgelegt am 30. Oktober 1970; Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, Beilage 5/73 zum Bull. EG 1973; Die Währungsordnung der Gemeinschaft, Beilage 12/1973 zum Bull. EG 1973.

<sup>70</sup> Vgl. 6. Gesamtber. EG 1972, S. 152 ff.

<sup>71</sup> ebenda, S. 141 ff.